|  |
| --- |
| ‍‍**Kantonsrat Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)**  Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern www.lu.ch |
|  |
|  |

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an [vernehmlassung.sk@lu.ch](mailto:vernehmlassung.sk@lu.ch).

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung** | |
| Nachname, Vorname | Christine Bouvard Marty, Präsidentin |
| Behörde / Institution /  Organisation (Funktion) | Pro-Spital-Wolhusen |
| Strasse / Nr. / PLZ / Ort | Brüggmösli 16, 6170 Schüpfheim |
| Telefonnummer | 076 336 28 56 |
| E-Mail | ch.bouvard@bluewin.ch |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?** | |
| Ja | Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der Verein Pro-Spital-Wolhusen ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:**   **«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»**  **Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?** | |
| Ja | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist. |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:**   **«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»**  **Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?** | |
| Ja | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert. |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:**   **«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»**  **Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?** | |
| Ja | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversor-gung kein Abbau stattfindet. Wir beantrangen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitaler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisiation. |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:**   **Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?** | |
| Ja | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.» |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?** | |
| Ja | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Der Nebensatz «…sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.» |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?** | |
| Ja | Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?** | |
| Ja | Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden. |
| Mehrheitlich ja, aus   folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Nein, aus folgenden   Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Haben Sie weitere Anmerkungen?** |
| Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatible sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten. |